



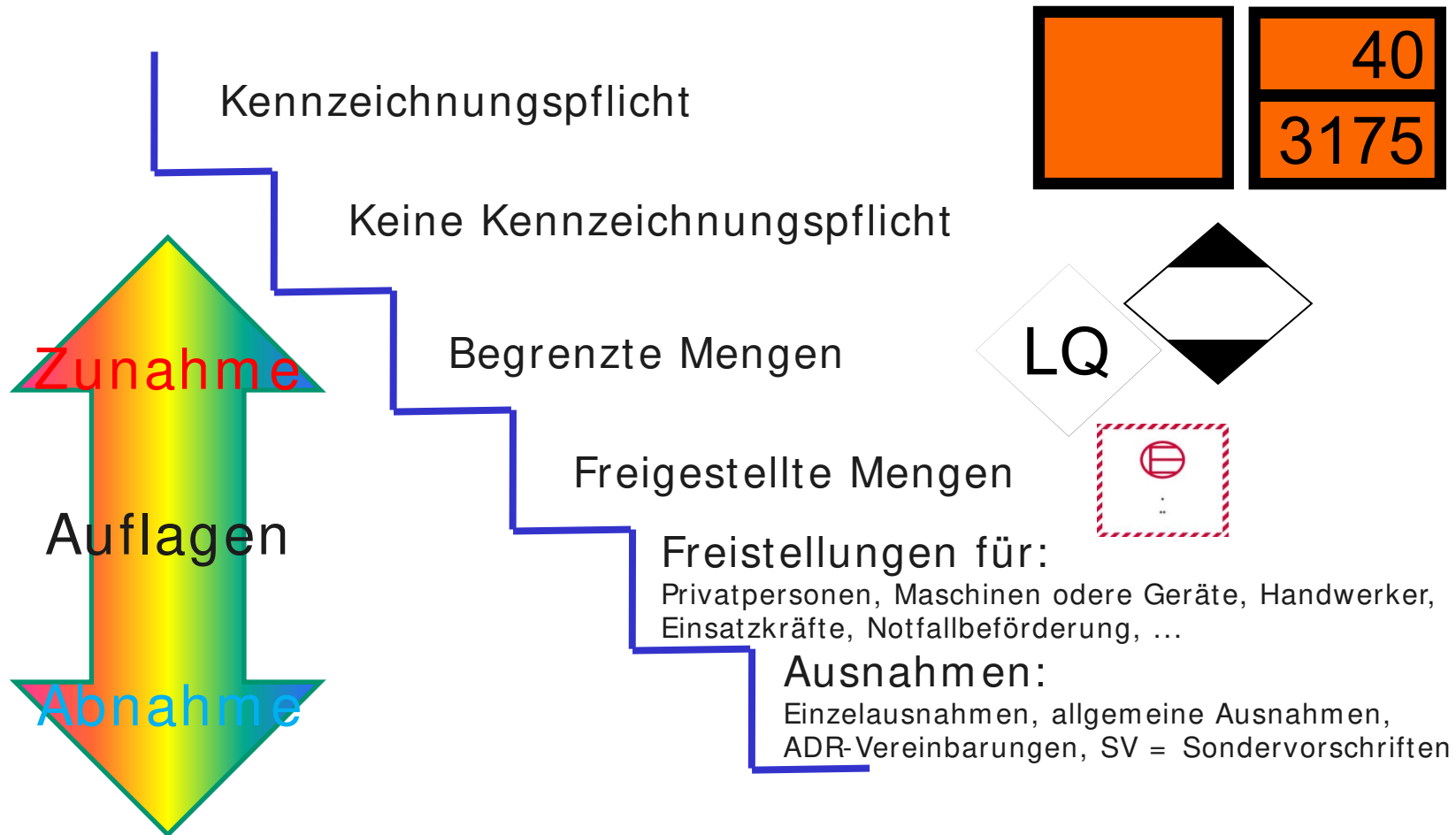
Gefahrgut- Umweltschutz C. Gießer GmbH

Freistellungen ADR



Freistellungen

Freistellungen 1.1.3 ADR





Freistellungen

Privatpersonen

Freistellungen 1.1.3.1 a) ADR

die Güter müssen **einzelhandels-**
gerecht abgepackt sein,

für den **persönlichen** oder
häuslichen Gebrauch
für **Freizeit** oder **Sport**
bestimmt sein,

es müssen **Maßnahmen** getroffen
werden, die unter normalen
Beförderungsbedingungen ein
Freiwerden des Inhalts **verhindern**

(Ladungssicherung, geeignete Behältnisse mit sicheren Verschlüssen,
wirksamer Schutz von Verschlussventilen bei Gütern der Klasse 2)





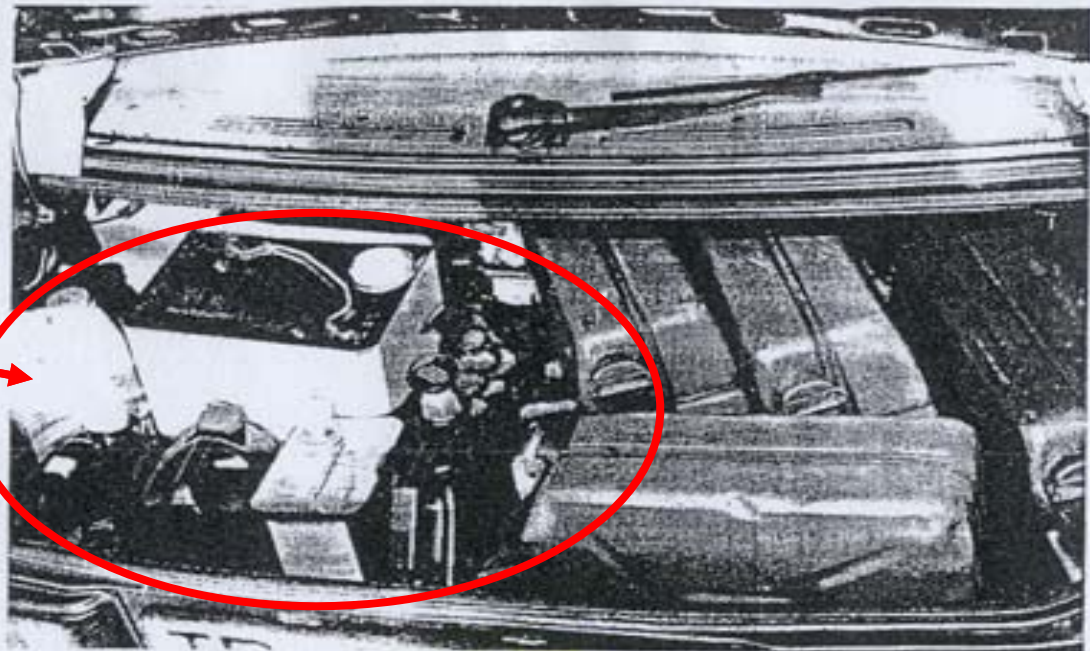
Freistellungen

Privatpersonen
bei entzündbar flüssigen
Stoffen, in wieder-
befüllbaren Behältern
für Privatpersonen oder
durch Privatpersonen
befüllt
maximal 240 Liter in
maximal 60 Liter je
Behälter



Freistellungen 1.1.3.1 a) ADR

160 Liter Superbenzin im Kofferraum



Insgesamt 160 Liter Superbenzin bleifrei stellten die Beamten der Polizeiabteilstation Schweich bei einer Kontrolle im Fahrzeug dieses Verkehrsteilnehmers fest (Foto). Diese abenteuerliche Zusammenstellung von Plastik- und Blechkanistern zum Transport von Benzin aus Luxemburg entspricht natürlich nicht den Vorschriften.
Für den Fahrzeugführer hat dieser „Gefahrgütertransport“ buß-

geldrechtliche Folgen. Er hat bei dem Transport sowohl gegen die Gefahrgutvorschriften hinsichtlich eines mitzuführenden Beförderungspapieres, der Verpackungsvorschriften durch Verwendung nicht genehmigter Behältnisse und auch der Kennzeichnungsvorschriften verstoßen.

Die Autobahnpolizei Schweich weist in diesem Zusammenhang

nochmals darauf hin, daß beim Transport von mehr als 20 Liter Benzin oder Diesel ein Beförderungspapier mitzuführen ist, daß Kunststoffkanister bauartgeprüft und gekennzeichnet sein müssen, daß ein Gefahrenzettel am Kanister angebracht sein muß, daß im und um das Fahrzeug herum Rauchverbot besteht, und daß die Kanister so gestaut sein müssen, daß sich ihre Lage nicht verändern kann.



Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.1 b) ADR

Maschinen oder Geräte, die in ihrem inneren Aufbau oder ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten



es müssen Maßnahmen getroffen werden, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern

(Ladungssicherung, geeignete Behältnisse mit sicheren Verschlüssen, wirksamer Schutz von Verschlussventilen bei Gütern der Klasse 2)



Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.1 b) ADR

Maschinen oder Geräte, die in ihrem inneren Aufbau oder ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten

- Einsatzfahrzeuge,
- Notarztfahrzeuge, sofern sie nicht im Einsatz sind,
- Baustellencontainer für Wohn- und Aufenthaltzwecke,
- Pumpaggregate für Bewässerungsanlagen,
- Notstromaggregate,
- Kompressoren,
- Straßenmarkierungsgeräte,
- pyrotechnische Aerosol-Feuerlöschgeneratoren,
- Gaszähler, die zu Wartungszwecken ausgebaut wurden.





Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.1 c) ADR

Beförderungen von Unternehmen im Rahmen ihrer Haupttätigkeit "Handwerkerregelung"

Freistellung für Werkstattwagen, Servicefahrzeuge u. Lieferungen oder Rücklieferungen im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit

Lieferungen sowie Rücklieferungen für Baustellen im Hoch- u. Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparaturen u. Wartungsarbeiten, die Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchführen, und zwar in Mengen, die 450 Liter je Verpackung **einschließlich Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen** nicht übersteigen und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten.

Beförderungen, die von diesen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung.





Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.1 c) ADR

Beförderungen von Unternehmen im Rahmen ihrer Haupttätigkeit "Handwerkerregelung"

- Das beförderte Gefahrgut muss für die auszuführende Arbeit benötigt werden
- Das Freiwerden der Inhalte ist zu verhindern
- Radioaktive Stoffe (z.B. Isotopenstrahler von Werkstoffprüfern) fallen nicht unter diese Regelung





Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.1 c) ADR

Beförderungen von Unternehmen im Rahmen ihrer Haupttätigkeit "Handwerkerregelung"

Verpackungen

- Verwendung von Verpackungen guter Qualität
- ausreichend starke Verpackungen, die den Stößen und Belastungen standhalten, so dass unter normalen Beförderungsbedingungen kein Inhalt austreten kann
- kein Anhaften gefährlicher Rückstände
- chemische Verträglichkeit
- keine Zusammenpackung von Gütern, die miteinander gefährlich reagieren

Bußgeld bis zu 800 Euro





Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.1 c) ADR

Beförderungen von Unternehmen im Rahmen ihrer Haupttätigkeit "Handwerkerregelung"

Transport

- Ausreichende Ladungssicherung mit geeigneten und zugelassenen Ladungssicherungsmitteln
- Anbringen von Verschlusskappen bei Gasflaschen
- kein Anhaften gefährlicher Rückstände
- Erforderlichenfalls ausreichende Belüftung





Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.1 c) ADR

Beförderungen von Unternehmen im Rahmen ihrer Haupttätigkeit "Handwerkerregelung"

Freistellung:

- Keine ADR-Bescheinigung
- Keine bauartgeprüften Verpackungen
- Keine Kennzeichnungs- und Bezeichnungsvorschriften
- Keine Ausrüstung mit Feuerlöschern
- Kein Beförderungspapier

(Aufzählung beispielhaft)





Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.1 d) ADR

Beförderungen, die von den für Notfallmaßnahmen zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt werden

soweit sie im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind,

Beförderungen mit Abschleppfahrzeugen, die Unfall- oder Pannenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern befördern,

Beförderungen, um betroffene gefährliche Güter einzudämmen, aufzunehmen und zu einem nahen geeigneten sicheren Ort zu verbringen.





Gefahrgut- Umweltschutz C. Gieffer GmbH

Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.1 e) ADR

**Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens
oder zum Schutz der Umwelt**

Es müssen alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung getroffen werden





Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.1 f) ADR

Transport ungereinigter leerer ortsfester Lagerbehälter

alle Öffnungen mit Ausnahme der Druckentlastungseinrichtungen (sofern angebracht) sind luftdicht verschlossen;

es wurden Maßnahmen getroffen, um unter normalen Beförderungsbedingungen ein Austreten des Inhalts zu verhindern, und

die Ladung ist so auf Schlitten, in Verschlägen, in anderen Handhabungsvorrichtungen oder auf dem Wagen oder im Container befestigt, dass sie sich unter normalen Beförderungsbedingungen nicht lösen oder bewegen kann.





Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.2 ADR

Freistellungen im Zusammenhang mit der Beförderung von Gasen



Gase in Kühlaggregaten



Gase zum Fahrzeugbetrieb



Gase in Nahrungsmitteln



Gase in Bällen und elektrischen Lampen





Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.3 ADR

Freistellungen im Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Kraftstoffen



Flüssige Kraftstoffe zum Fahrzeugbetrieb

- festverbundener Tank
- mit dem Motor verbunden
- maximal 1500 Liter
- Tank eines Anhängers maximal 500 Liter



Flüssige Kraftstoffe in tragbaren Kraftstoffbehältern

Maximal 60 Liter



Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.7 ADR

Freistellungen im Zusammenhang mit Lithiumbatterien

Die Vorschriften sind nicht anzuwenden bei **Lithiumbatterien**, die **in Fahrzeugen eingebaut** sind, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, und für deren Antrieb oder den Betrieb einer ihrer Einrichtungen dienen.



Lithiumbatterien, die **in einem Gerät für dessen Betrieb enthalten sind**, das während der Beförderung verwendet wird oder für den Gebrauch bestimmt ist (z.B. tragbarer Rechner).





Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.9 ADR

Freistellungen im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern, die während der Beförderung als Kühl- oder Konditionierungsmittel verwendet werden

Gefährliche Güter, die **nur erstickend** sind (die den in der Atmosphäre normalerweise vorhandenen Sauerstoff verdünnen oder verdrängen), unterliegen **bei Verwendung zu Kühl- oder Konditionierungszwecken** in Fahrzeugen oder Containern nur den Vorschriften des Abschnitts 5.5.3 ("Kennzeichnung von Versandstücken, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten bzw. Kennzeichnung von Fahrzeugen und Containern").





Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.5 ADR

Freistellungen im Zusammenhang mit ungereinigten leeren Verpackungen

Ungereinigte leere Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, die Stoffe der Klassen 2, 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 und 9 enthalten haben, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR/ RID, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um mögliche Gefährdungen auszuschließen.

Gefährdungen sind ausgeschlossen, wenn Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren der Klassen 1 bis 9 ergriffen wurden.





Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.5 ADR

Freistellungen im Zusammenhang mit ungereinigten leeren Verpackungen

RSEB: Geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren der Klassen 1 bis 9 sind ergriffen, wenn die Verpackungen z.B.

- keine gefährlichen Dämpfe oder Reste enthalten, die freigesetzt werden können,
- die Verpackungen vollständig entleert sind oder die Restinhalte neutralisiert, gebunden, ausgehärtet, polymerisiert oder chemisch umgesetzt sind,

und, wenn an der Außenseite der Verpackung keine gefährlichen Rückstände anhaften.





Gefahrgut- Umweltschutz C. Gießer GmbH

Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.6 ADR

Kennzeichnungspflicht

Zuordnung der Gefahrgüter zu **Beförderungskategorien** in Abhängigkeit von der Gefahrreignisart



Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände, Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode / -gruppe oder UN-Nummer	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit
0	Klasse 1: 1.1 A, 1.1 L, 1.2 L, 1.3 L, UN-Nummer 0190 Klasse 3: UN-Nummer 3343 Klasse 4.2: Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 4.3: UN-Nummern 1183, 1242, 1295, 1340, 1390, 1403, 1928, 2813, 2965, 2968, 2988, 3129, 3130, 3131, 3134, 3148, 3396, 3398 und 3399 Klasse 5.1: UN-Nummer 2426 Klasse 6.1: UN-Nummern 1051, 1600, 1613, 1614, 2312, 3250 und 3294 Klasse 6.2: UN-Nummern 2814 und 2900 Klasse 7: UN-Nummern 2912 bis 2919, 2977, 2978, 3321 bis 3333 Klasse 8: UN-Nummer 2215 (MALEINSÄUREANHYDRID, GESCHMOLZEN) Klasse 9: UN-Nummern 2315, 3151, 3152 und 3432 sowie Geräte, die solche Stoffe oder Gemische enthalten sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben, ausgenommen Verpackungen, die der UN-Nummer 2908 zugeordnet sind.	0
1	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen: Klasse 1: 1.1 B bis 1.1 J ^{a)} , 1.2 B bis 1.2 J, 1.3 C, 1.3 G, 1.3 H, 1.3 J und 1.5 D ^{a)} Klasse 2: Gruppen T, TC ^{a)} , TO, TF, TOC und TFC Druckgaspackungen: Gruppen C, CO, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC Klasse 4.1: UN-Nummern 3221 bis 3224 und 3231 bis 3240 Klasse 5.2: UN-Nummern 3101 bis 3104 und 3111 bis 3120	20
2	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 1 oder 4 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen: Klasse 1: 1.4 B bis 1.4 G und 1.6 N Klasse 2: Gruppe F Druckgaspackungen: Gruppe F Klasse 4.1: UN-Nummern 3225 bis 3230 Klasse 5.2: UN-Nummern 3105 bis 3110 Klasse 6.1: Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind Klasse 9: UN-Nummer 3245	333
3	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 2 oder 4 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen: Klasse 2: Gruppen A und O Druckgaspackungen: Gruppen A und O Klasse 3: UN-Nummer 3473 Klasse 8: UN-Nummern 2794, 2795, 2800 und 3028 Klasse 9: UN-Nummern 2990 und 3072	1000
4	Klasse 1: 1.4 S Klasse 4.1: UN-Nummern 1331, 1345, 1944, 1945, 2254 und 2623 Klasse 4.2: UN-Nummern 1361 und 1362 der Verpackungsgruppe III Klasse 7: UN-Nummern 2908 bis 2911 Klasse 9: UN-Nummer 3268 3499 und 3509 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe mit Ausnahme solcher enthalten haben, die unter die Beförderungskategorie 0 fallen.	unbegrenzt

Mengengrenze in Kg/Li für jede Beförderungskategorie für die Kennzeichnungspflicht

a) Für die UN-Nummern 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482, 1005 und 1017 beträgt die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit 50 kg.



Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.6 ADR

Kennzeichnungspflicht

Bei Beförderung gefährlicher Güter verschiedener Beförderungskategorien erfolgt die **Berechnung** eines **Punktwertes** mittels eines **Faktors** zur Feststellung der Kennzeichnungspflicht

Grenzwert für die Kennzeichnungspflicht

1000 Punkte

Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode / -gruppe oder UN-Nummer	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit	Faktor
0	Klasse 1: 1.1 A, 1.1 L, 1.2 L, 1.3 L, UN-Nummer 0190 Klasse 3: UN-Nummer 3343 Klasse 4.2: Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 4.3: UN-Nummern 1183, 1242, 1295, 1340, 1390, 1403, 1928, 2813, 2965, 2968, 2988, 3129, 3130, 3131, 3134, 3148, 3396, 3398 und 3399 Klasse 5.1: UN-Nummer 2426 Klasse 6.1: UN-Nummern 1051, 1600, 1613, 1614, 2312, 3250 und 3294 Klasse 6.2: UN-Nummern 2814 und 2900 Klasse 7: UN-Nummern 2912 bis 2919, 2977, 2978, 3321 bis 3333 Klasse 8: UN-Nummer 2215 (MALEINSÄUREANHYDRID, GESCHMOLZEN) Klasse 9: UN-Nummern 2315, 3151, 3152 und 3432 sowie Geräte, die solche Stoffe oder Gemische enthalten sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben, ausgenommen Verpackungen, die der UN-Nummer 2908 zugeordnet sind.	0	0
1	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen: Klasse 1: 1.1 B bis 1.1 J ^{a)} , 1.2 B bis 1.2 J, 1.3 C, 1.3 G, 1.3 H, 1.3 J und 1.5 D ^{a)} Klasse 2: Gruppen T, TC ^{a)} , TO, TF, TOC und TFC Druckgaspackungen: Gruppen C, CO, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC Klasse 4.1: UN-Nummern 3221 bis 3224 und 3231 bis 3240 Klasse 5.2: UN-Nummern 3101 bis 3104 und 3111 bis 3120	20	50
2	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 1 oder 4 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen: Klasse 1: 1.4 B bis 1.4 G und 1.6 N Klasse 2: Gruppe F Druckgaspackungen: Gruppe F Klasse 4.1: UN-Nummern 3225 bis 3230 Klasse 5.2: UN-Nummern 3105 bis 3110 Klasse 6.1: Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind Klasse 9: UN-Nummer 3245	333	3
3	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 2 oder 4 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen: Klasse 2: Gruppen A und O Druckgaspackungen: Gruppen A und O Klasse 3: UN-Nummer 3473 Klasse 8: UN-Nummern 2794, 2795, 2800 und 3028 Klasse 9: UN-Nummern 2990 und 3072	1000	1
4	Klasse 1: 1.4 S Klasse 4.1: UN-Nummern 1331, 1345, 1944, 1945, 2254 und 2623 Klasse 4.2: UN-Nummern 1361 und 1362 der Verpackungsgruppe III Klasse 7: UN-Nummern 2908 bis 2911 Klasse 9: UN-Nummer 3268 3499 und 3509 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe mit Ausnahme solcher enthalten haben, die unter die Beförderungskategorie 0 fallen.	unbegrenzt	---

a) Für die UN-Nummern 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482, 1005 und 1017 beträgt die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit 50 kg.

**Punkte-
faktor**



In vorstehender Tabelle bedeutet «höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit

für Gegenstände

= Bruttomasse in kg

für Gegenstände der Klasse 1

= Nettoexplosivstoffmasse in kg

für gefährliche Güter in Geräten und Ausrüstungen

= Gesamtmenge der enthaltenen gefährlichen Güter in kg bzw. in Liter

feste Stoffe, verflüssigte Gase, tiefgekühlt verflüssigte Gase und gelöste Gase

= Nettomasse in kg

flüssige Stoffe

= **Gesamtmenge der enthaltenen gefährlichen Güter in Litern**

für verdichtete Gase, **adsorbierte Gase** und Chemikalien unter Druck

= der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefäßes in Litern.



Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.6 ADR

Kennzeichnungspflicht

Beispiele

Gefahrgut- benennung	Stoff- Nummer	Beförderungs- kategorie	Höchst- menge	Faktor
DIESEL- KRAFTSTOFF oder HEIZÖL, LEICHT	UN 1202	3	1000 Liter	1
BENZIN	UN 1203	2	333 Liter	3
KOHLN- WASSERSTOFF- GAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. Propan/ Butan (verflüssigt)	UN 1965	2	333 kg	3
SAUERSTOFF, VERDICHET	UN 1072	3	1000 Liter	1
ACETYLEN, GELÖST	UN 1001	2	333 kg	3
DRUCKGAS- PACKUNGEN (entzündbar) Spraydosen	UN 1950	2	333 kg	3
DRUCKGAS- PACKUNGEN (giftig) Spraydosen	UN 1950	1	20 kg	50



Gefahrgut- Umweltschutz C. Giefer GmbH

Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.6 ADR

Kennzeichnungspflicht

Beispiele

Gefahrgut- benennung	Stoff- Nummer	Beförderungs- kategorie	Höchst menge	Faktor
DIESEL- KRAFTSTOFF oder HEIZÖL, LEICHT	UN 1202	3	1000 Liter	1
BENZIN	UN 1203	2	333 Liter	3
KOHLN- WASSERSTOFF- GAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. Propan/ Butan (verflüssigt)	UN 1965	2	333 kg	3
SAUERSTOFF, VERDICHET	UN 1072	3	1000 Liter	1
ACETYLEN, GELÖST	UN 1001	2	333 kg	3
DRUCKGAS- PACKUNGEN (entzündbar) Spraydosen	UN 1950	2	333 kg	3
DRUCKGAS- PACKUNGEN (giftig) Spraydosen	UN 1950	1	20 kg	50

Menge

$$\begin{array}{r}
 1 \text{ Fass } 200 \text{ Li} \\
 1 \text{ Fass } 190 \text{ Li} \\
 \hline
 = 390 \text{ P}
 \end{array}$$

$$\begin{array}{r}
 1 \text{ Fass } 200 \text{ Li} \\
 \hline
 = 600 \text{ P} \\
 \hline
 = 990 \text{ P}
 \end{array}$$

Beförderung **nicht**
kennzeichnungs-
pflichtig





Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.6 ADR

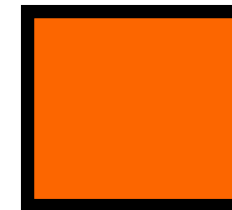
Kennzeichnungspflicht

Beispiele

Gefahrgut- benennung	Stoff- Nummer	Beförderungs- kategorie	Höchst- menge	Faktor
DIESEL- KRAFTSTOFF oder HEIZÖL, LEICHT	UN 1202	3	1000 Liter	1
BENZIN	UN 1203	2	333 Liter	3
KOHLN- WASSERSTOFF- GAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. Propan/ Butan (verflüssigt)	UN 1965	2	333 kg	3
SAUERSTOFF, VERDICHTET	UN 1072	3	1000 Liter	1
ACETYLEN, GELÖST	UN 1001	2	333 kg	3
DRUCKGAS- PACKUNGEN (entzündbar) Spraydosen	UN 1950	2	333 kg	3
DRUCKGAS- PACKUNGEN (giftig) Spraydosen	UN 1950	1	20 kg	50

Menge	
1 Fass 200 Li	= 390 P
1 Fass 190 Li	= 390 P
1 Fass 200 Li	= 600 P
1 Gasflasche	
20 kg	= 60 P
	<hr/>
	= 1050 P

**Beförderung
kennzeichnungs-
pflichtig**





Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.6 ADR

Einzuhaltende Vorschriften bei nicht kennzeichnungspflichtigen Beförderungen (Auswahl)

- **Verpackungsvorschriften und die Kennzeichnung von Verpackungen**
- **Beförderungspapier und dessen Mitführung**
- **Zusammenladeverbote**
- **Trenngebot**
- **Reinigung der Ladefläche**
- **Rauchverbot bei Ladearbeiten**
- **Verbot von Feuer und offenem Licht**
- **Belüftung bei gefährlichen Gasen**
- **Mitführen eines geprüften 2 kg Pulverlöschers**
- **Tragbare Beleuchtungsgeräte ohne Oberfläche aus Metall**
- **Überwachung der Fahrzeuge**
- **Unterweisungsverpflichtung von Fahrzeugführern**



Gefahrgut- Umweltschutz C. Gieffer GmbH

Freistellungen

Freistellungen 1.1.3.6 ADR

Kennzeichnungspflichtige
Beförderungseinheiten
Fahrerschulung mit IHK-Prüfung

Nicht kennzeichnungspflichtige
Beförderungseinheiten
Unterweisung ohne Prüfung
aber mit Nachweis

Basiskurs:

Stückgut



Schüttgut



Allgemeine Bestimmungen



Sicherheits- unterweisung

Aufgabenbezogene Unterweisung



1.1.3.10

Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Leuchtmitteln, die gefährliche Güter enthalten

Folgende Leuchtmittel unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN, vorausgesetzt, sie enthalten keine radioaktiven Stoffe und sie enthalten kein Quecksilber in größeren als den in der Sondervorschrift 366 des Kapitels 3.3 festgelegten Mengen:



1.1.3.10

a) Leuchtmittel, die direkt von Privatpersonen und Haushalten gesammelt werden, wenn sie zu einer Sammelstelle oder Recyclingeinrichtung befördert werden;

" Bem. Dies schließt auch Leuchtmittel ein, die von Privatpersonen zu einer ersten Sammelstelle gebracht und anschließend zu einer anderen Sammelstelle, einer Zwischenverarbeitungsstelle oder Recyclingeinrichtung befördert werden."



- b) Leuchtmittel, die jeweils höchstens 1 g gefährliche Güter enthalten und so verpackt werden, dass in einem Versandstück höchstens 30 g gefährliche Güter enthalten sind, vorausgesetzt:
- (i) die Leuchtmittel sind nach einem zertifizierten Qualitätsmanagementsystem hergestellt;"
 - (ii) jedes Leuchtmittel ist zum Schutz entweder einzeln in Innenverpackungen verpackt, durch Unterteilungen abgetrennt oder mit Polstermaterial umgeben und in widerstandsfähige Außenverpackungen verpackt, die den allgemeinen Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.1 entsprechen und in der Lage sind, eine Fallprüfung aus 1,2 m Höhe zu bestehen; (Neue Leuchtmittel)



c) gebrauchte, beschädigte oder defekte Leuchtmittel, die jeweils höchstens 1 g gefährliche Güter enthalten, mit höchstens 30 g gefährliche Güter je Versandstück, wenn sie von einer Sammelstelle oder Recyclingeinrichtung befördert werden. Die Leuchtmittel müssen in Außenverpackungen verpackt sein, die ausreichend widerstandsfähig sind, um unter normalen Beförderungsbedingungen das Austreten von Füllgut zu verhindern, die den allgemeinen Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.1 entsprechen und die in der Lage sind, eine Fallprüfung aus mindestens 1,2 m Höhe zu bestehen.

In den Leuchtstofflampen sind 2,5 – 5 mg Quecksilber und in Leuchtstoffröhren etwa 15 mg enthalten. Das bedeutet nach obenstehender Gesamtmenge von 30g je Versandstück bis 2000 Leuchtstoffröhren pro Versandstück





Aussage Verkehrsministerium Januar 2015

Für die bevorstehende RSEB ist die Aufnahme des folgenden Textes vorgesehen:

„Zu Unterabschnitt 1.1.3.10 und Sondervorschrift 366 ADR/RID

Aus der Formulierung „vorausgesetzt, sie enthalten keine radioaktiven Stoffe und sie enthalten kein Quecksilber in größeren als den in der Sondervorschrift 366 des Kapitels 3.3 festgelegten Mengen“ ergibt sich, dass für Lampen mit Klasse 7-Stoffen und mit Quecksilber die speziellen Beförderungsbedingungen der stoffspezifischen Einträge gelten, wenn die in 1.1.3.10 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, wobei für hergestellte Gegenstände mit Quecksilber ggf. die Freistellung nach der Sondervorschrift 366 greift. Das heißt, dass auch nach den ab 2015 anwendbaren Vorschriften des ADR/RID/ADN und IMDG-Code die UN-Nummer 3506 für Leuchtmittel mit Quecksilber anwendbar bleibt. Die Sondervorschrift 366 setzt aber inzidenter voraus, dass das Quecksilber in dem Gegenstand eingeschlossen ist. Wenn dies bei Abfall-Leuchtmitteln nicht gegeben ist, kann im Rahmen von Sammlungen eine freigestellte Beförderung nur unter den Bedingungen nach 1.1.3.10 Buchstabe a bzw. c erfolgen.“

Das bedeutet, dass beschädigte Leuchtstoffröhren künftig nur noch nach 1.1.3.10 befördert werden können und eine Beförderung in Rungenpaletten wegen der möglichen Beschädigungen als nicht zulässig anzusehen sind. Diese Auslegung wird auch durch die sicherheitstechnische Bewertung der BAM gestützt.



Das ist das Ende
der im Bild
dargestellten
Rungenpaletten
und der offenen
Gitterboxen



Mögliche Verpackungen:
BIG-BAG in Gitterbox für
kleinere Leuchtmittel,
Kartonagen,
Leuchtstoffröhrenboxen
u.a.. Wichtig: Das
Austreten von Füllgut
muss verhindert werden.





UN 3506 QUECKSILBER IN HERGESTELLTEN GEGENSTÄNDEN, 8
(6.1), III, (E)

Diese UN-Nummer ist auf quecksilberhaltige Leuchtmittel anwendbar und enthält in der Sondervorschrift 366 eine generelle Freistellung: Hergestellte Instrumente und Gegenstände, die höchstens 1 kg Quecksilber enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR/RID

Die Freistellungsregelungen des neuen Unterabschnittes 1.1.3.10 erfasst alle Leuchtmittel mit gefährlichen Inhaltsstoffen (auch solche mit Quecksilber und radioaktiven Stoffe).

Die Sondervorschrift 366 setzt aber klar voraus, dass das Quecksilber in dem Gegenstand eingeschlossen ist. Wenn dies bei Abfall-Leuchtmitteln nicht gegeben ist (z.B. aufgrund Beschädigung), kann im Rahmen von Sammlungen eine freigestellte Beförderungen nur unter den Bedingungen nach 1.1.3.10 Buchstabe a) bzw. c) erfolgen.



Freistellungen

Freistellungen
1.1.3.4.2 und 3.4 ADR

Beförderung in begrenzten Mengen (Limited Quantities)



bei einem Stoff:

"UN" und UN-Nummer in einer Raute

bei mehreren Stoffen:

"UN" und UN-Nummern in einer Raute oder
"LQ" in einer Raute (bis 30.06.2015)

Seitenlänge der Raute mindestens 100 mm
(außer bei kleinen Versandstücken)

Gefahrzettel zusätzlich nicht erforderlich

Verpackungen müssen den **allgemeinen
Verpackungsanforderungen** entsprechen

Verpackungen entweder bestehend aus:

zusammengesetzten Verpackungen oder

aus **Innenverpackungen** in Trays mit **Dehn-
oder Schrumpffolie**





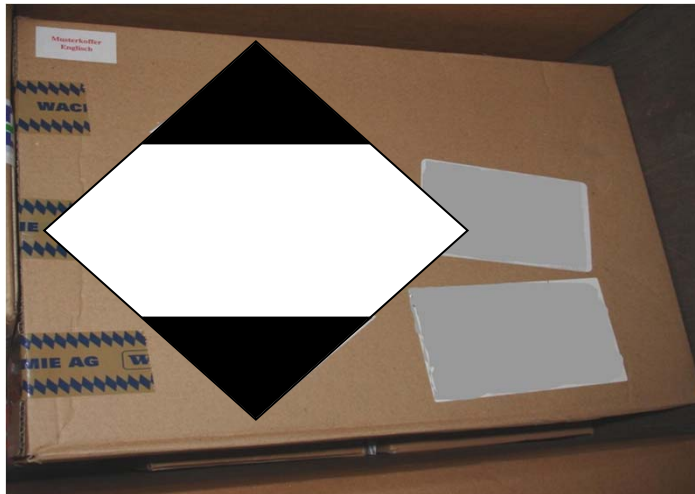
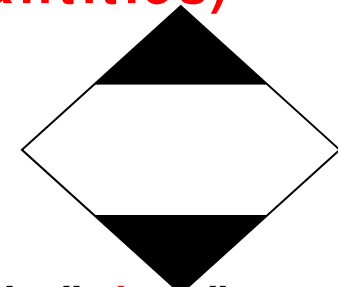
Freistellungen

Freistellungen
1.1.3.4.2 und 3.4 ADR

Beförderung in begrenzten Mengen (Limited Quantities)

Ist spätestens ab 01.07.2015

durch das neue Zeichen zu
ersetzen



Bis zum 01.07.2015 dürfen noch die "alten"
LQ-Regelungen **vollständig angewendet**
werden.

ÜBERGANGSVORSCHRIFT 1.6.1.20 ADR

Angabe der **Menge je Innenverpackung**
in **Spalte 7a** der Tabelle 3.2 A

Bei Verwendung geeigneter **Außen-**
verpackungen Menge je Versandstück **30**
kg brutto

Bei zulässiger Verwendung von **Trays** mit
Dehn-/ Schrumpffolie Menge je
Versandstück **20 kg brutto**

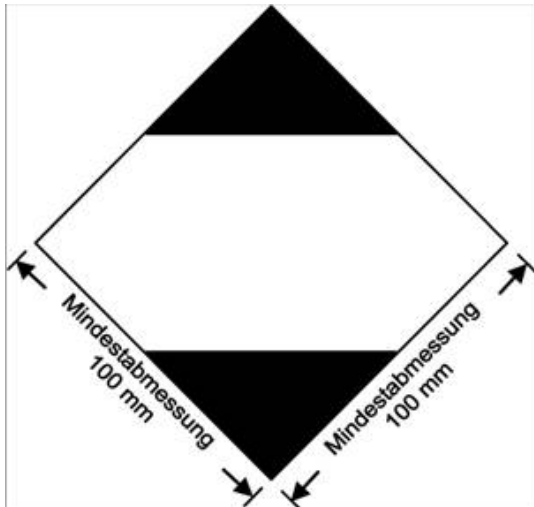




Freistellungen

Freistellungen
1.1.3.4.2 und 3.4 ADR

Beförderung in begrenzten Mengen (ab 01.07.2015)



Das Kennzeichen muss die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiß oder ein ausreichend kontrastierender Hintergrund sein. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm x 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen

Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen die in der Abbildung 3.4.7.1 angegebenen äußeren Mindestabmessungen auf **nicht weniger als 50 mm x 50 mm reduziert werden**, sofern das Kennzeichen deutlich sichtbar bleibt. Die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute darf auf ein Minimum von 1 mm reduziert werden.

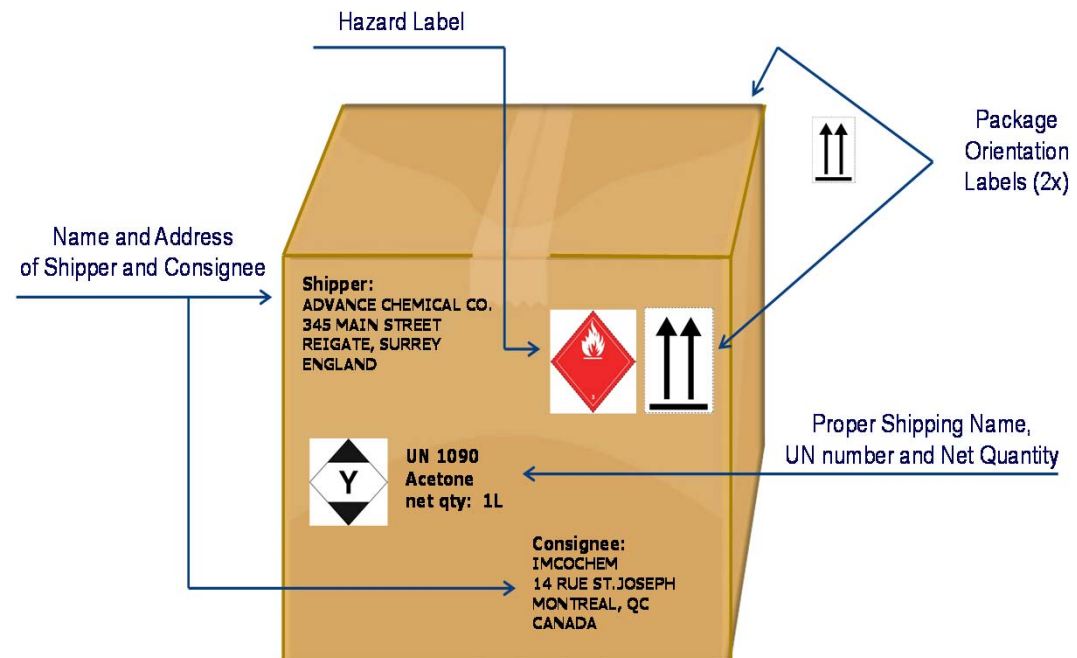


Gefahrgut- Umweltschutz C. Gieffer GmbH



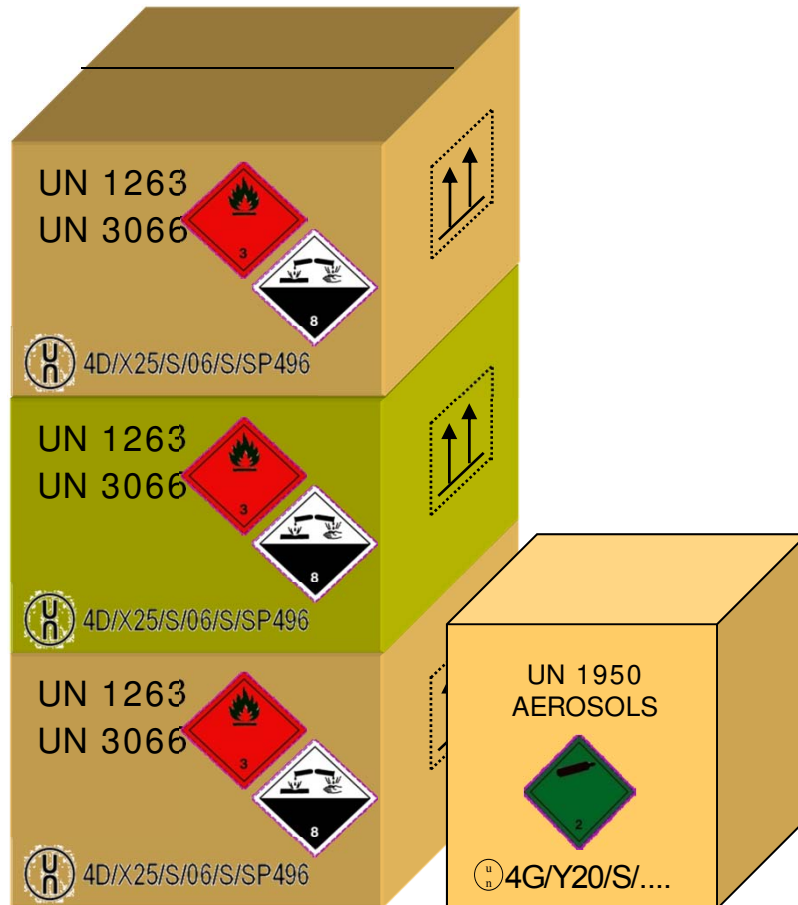
RSEB: Versandstücke, die zusätzlich zu der in Abschnitt 3.4.7/3.4.8 ADR/RID/ADN geforderten Kennzeichnung mit den jeweils zutreffenden Gefahrzetteln oder auch anderen gefahrgutbezogenen Aufschriften (z.B. aus Kapitel 3.3 Sondervorschrift 625) versehen sind, begründen keine Ordnungswidrigkeit.

Versandstücke mit gefährlichen Gütern, die mit diesem Kennzeichen mit oder ohne die zusätzlichen Gefahrzettel und Kennzeichen für den Luftverkehr versehen sind, gelten ebenfalls als gekennzeichnet im Sinne des ADR/RID und IMDG-Codes



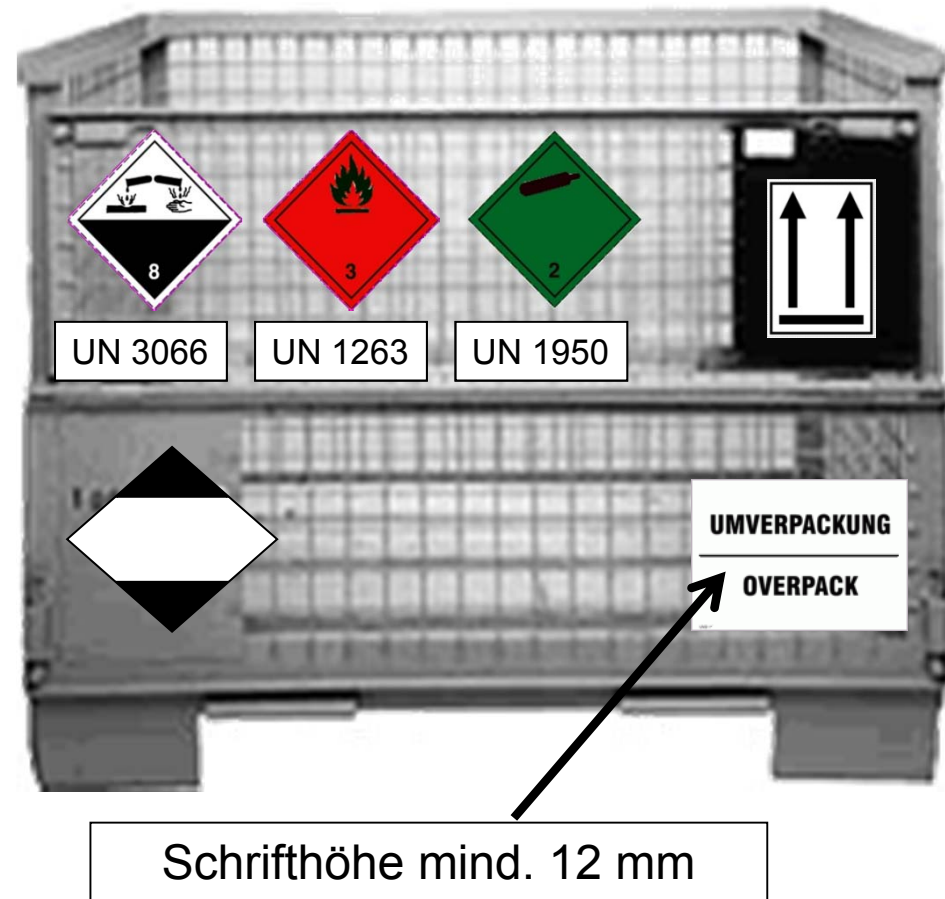


Umverpackung



Übergangsfrist für die Schrifthöhe ist der 31.12.2015

Kennzeichnung von Versandstücken und Umverpackungen





Kennzeichnung und Bezettelung

- **Besonderheiten bei Beförderungen in begrenzten Mengen**
 - Kennzeichnung von Beförderungseinheiten vorn und hinten, wenn
 - höchstzulässige Gesamtmasse >12 t (Beförderungseinheit)
 - Gesamtbruttomasse von Versandstücken gem. Kap. 3.4 ADR > 8 t
 - Ausnahme → wenn Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln
 - Seitenlänge der Kennzeichnung 25 cm x 25 cm
 - Übergangszeit für Kennzeichnung „LTD QTY“ bis 30.06.2015
 - Absenderinformationspflicht an Beförderer über Bruttogesamtmasse der Gefahrgüter in begrenzten Mengen vor Beförderung

Übergangs-
zeit bis
30.06.2015

LTD QTY



seit
01.01.2011
möglich

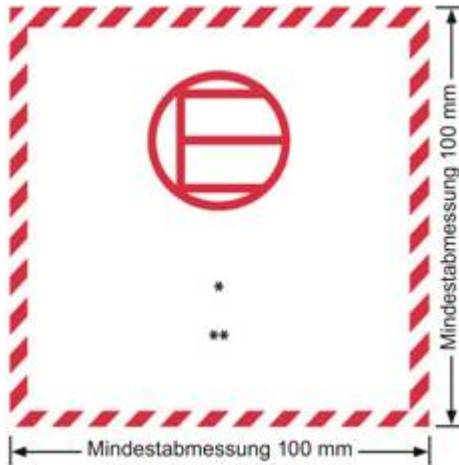




Freistellungen

Freistellungen
1.1.3.4.3 und 3.5 ADR

Beförderung in freigestellten Mengen (Excepted Quantities)



* = erste oder einzige in Tabelle A Spalte 5 angegebene Nummer des Gefahrzettels jedes im Versandstück enthaltenen gefährlichen Guts

** = Name des Absenders oder des Empfängers, sofern nicht an anderer Stelle des Versandstücks angegeben

Abmessungen mindestens 100 mm x 100 mm
Schraffierung und Symbol in derselben Farbe
(schwarz oder rot)

Hintergrund weiß oder geeignet kontrastierend

Die Anzahl der Versandstücke in einem Fahrzeug darf 1000 nicht überschreiten

Angabe in den Begleitpapieren:

"Gefährliche Güter in freigestellten Mengen"
und die Anzahl der Versandstücke



Freistellungen

Freistellungen
1.1.3.4.3 und 3.5 ADR

Beförderung in freigestellten Mengen (Excepted Quantities)

Mengen gemäß Codierung Tabelle 3.2 A Spalte 7b (Auszug)

Code	Höchste Nettomenge je Innenverpackung	Höchste Nettomenge je Außenverpackung
	Für flüssige Stoffe und Gase in ml Für feste Stoffe in Gramm	Für flüssige Stoffe und Gase in ml Für feste Stoffe in Gramm
EQ 0	Keine Freistellungen	
EQ 1	30	1000
EQ 2	30	500
EQ 3	30	300
EQ 4	1	500
EQ 5	1	300

Bei unterschiedlichen Codierungen in einer Außenverpackung ist die Gesamtmenge auf die Menge des restriktivsten Code zu begrenzen



Freistellungen

Freistellungen
1.1.3.4.3 und 3.5 ADR

Beförderung in freigestellten Mengen (Excepted Quantities)

Mengen gemäß Codierung Tabelle 3.2 A Spalte 7b (Auszug)
"De-Minimis-Exception"

Code	Höchste Nettomenge je Innenverpackung	Höchste Nettomenge je Außenverpackung
	Für flüssige Stoffe und Gase in ml Für feste Stoffe in Gramm	Für flüssige Stoffe und Gase in ml Für feste Stoffe in Gramm
EQ 0	Keine Freistellungen	
EQ 1	1	100
EQ 2	1	100
EQ 4	1	100
EQ 5	1	100

Bei unterschiedlichen Codierungen in einer Außenverpackung ist die Gesamtmenge auf die Menge des restriktivsten Code zu begrenzen

Keine Kennzeichnung und Eintrag im Beförderungspapier erforderlich



Sondervorschriften:

Beispiele:

Lithium-Ionen-Batterien = SV 188





Batterien, nass, gefüllt mit Säure = SV 598

Feuerlöscher = SV 594



Lithium-Ionen-Batterien




= SV 188

	Straße / Schiene (ADR / RID), Seefracht (IMDG)		
Transportfall	≤100 Wh pro Batterie		
	Batterien (ohne Gerät)	Batterien mit Ausrüstung verpackt (mindestens 1 Batterie beigelegt)	Batterien in Ausrüstungen (in Gerät eingesetzt/eingebaut)
			
Verpackungsvorschrift	ADR/RID SV188, IMDG SP188		
Max. Stückzahl	frei		
Gewichtsbegrenzung	30 kg brutto / Versandstück	frei	
Verpackung	Innenverpackungen müssen die Batterien komplett <u>umschliessen</u> , die Batterien sind gegen Kurzschluss zu sichern (nur „Batterien“ und „Batterien mit Ausrüstungen verpackt“) starke Außenverpackung (z.B. Versandkarton)		
Kennzeichnung Versandstück	Sprache: variabel „Lieferung enthält Lithium-Ionen-Batterien“ Beförderung nach SV 188. Packstück sorgsam behandeln, bei Beschädigung besteht Entzündungsgefahr. Wird das Packstück beschädigt, muss es isoliert, überprüft und neu verpackt werden. Weitere Informationen unter ... (Tel.-Nummer)“		oder nein
			



Lithium-Ionen-Batterien

= SV 188

	Straße / Schiene (ADR / RID), Seefracht (IMDG)		
Transportfall	≤100 Wh pro Batterie		
	Batterien (ohne Gerät) 	Batterien mit Ausrüstung verpackt (mindestens 1 Batterie beigelegt) 	Batterien in Ausrüstungen (in Gerät eingesetzt/eingebaut) 
Transportdokument	ADR: allg. Warnhinweis (Sprache: variabel formlos, z.B. Lieferschein) <i>„Lieferung enthält Lithium-Ionen-Batterien, Beförderung nach SV 188. Packstück sorgsam behandeln, bei Beschädigung besteht Entzündungsgefahr. Wird das Packstück beschädigt, muss es isoliert, überprüft und neu verpackt werden. Weitere Informationen unter ... (Tel.-Nummer)“</i> IMDG: (Sprache: Englisch, formlos, z.B. Lieferschein) <i>“Shipment contains Lithium-Ion Batteries - Transport acc. SP188 - package shall be handle with care, flammability exist if the package is damaged. If the package is damaged, it must be quarantined, inspected and repacked. For more information please call (Tel.-Nummer)“</i>		nein
Sonstiges	Unterweisung der beteiligten Mitarbeiter gemäß Arbeitsanweisung		



Batterien, nass, gefüllt mit Säure = SV 598

Sondervorschrift 598

Folgende Batterien unterliegen nicht den Vorschriften des ADR:

Neue Batterien, wenn:

- sie gegen Rutschen, Umfallen und Beschädigung gesichert sind;
- sie mit Trageeinrichtungen versehen sind, es sei denn, sie sind z. B. auf Paletten gestapelt;
- sie außen keine gefährlichen Spuren von Laugen oder Säuren aufweisen;
- sie gegen Kurzschluss gesichert sind.





Feuerlöscher

= SV 594

Folgende nach den im Herstellungsland angewendeten Vorschriften hergestellte und befüllte Gegenstände unterliegen nicht den Vorschriften des ADR/RID:

- a) UN 1044 Feuerlöscher, die mit einem Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung versehen sind, wenn:
- sie in einer starken Außenverpackung verpackt sind oder
 - es sich um große Feuerlöscher handelt, die der Sondervorschrift für die Verpackung PP 91 der Verpackungsanweisung P 003 des Unterabschnitts 4.1.4.1 entsprechen;

